

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

59 (3.7.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 59

Karlsruhe, den 3. Juli

1951

Inhalts-Verzeichnis

552-561

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 552 Auskunftserteilung über
a) die Höhe von Dienst- und Versorgungsbezügen oder
b) die persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse von Bediensteten und Versorgungsempfängern.
- 553 Austausch von Eisenbahnerkindern zwischen Deutschland und Frankreich
- 554 Erholungsurlaub für Angestellte
- 555 Konkurs- und Vergleichsverfahren
- 556 Tauglichkeitsvorschrift; hier: Ergänzungen
- 557 Wiedereinrichtung der Oberzugleitung als ein selbständiges Direktionsbüro

III. Betrieb und Fahrplan

- 558 Reisezugfahrplan; Sonntagsausflugszüge
559 Verständigung der Bahnpolizei bei Unfällen

IV. Verkehr

- 560 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß
561 Suche nach einer Kiste hochwertiger Garne und einer Tanksäule

VIII. Nachrichten

- Außerordentliche Belohnungen
Außerordentliche Belohnungen im Betriebsdienst
Die Eisenbahn-Güterabfertigung, Teil I und II
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 552 Auskunftserteilung über
a) die Höhe von Dienst- und Versorgungsbezügen oder
b) die persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse von Bediensteten und Versorgungsempfängern

3 P 10 Pap (ABl 59. 3. 7. 51.)

Vorgang: ABl-Verf 82/1951.

Sofern von sonstigen Behörden — Abs a) Ziff bb) der Bezugsverfügung — unter Hinweis auf die Auskunftspflicht nach § 27 der „Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (RGBl 1924 Teil I Seite 100 ff)“ Anträge auf Auskunftserteilung über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Verdienst (Gehalt, Vergütung, Lohn, Nebenbezüge, Versorgungsbezüge und dergl) unmittelbar bei den Dienststellen oder Kassen eingehen, ist diesen Anträgen künftig grundsätzlich in eigener Zuständigkeit zu entsprechen. Derartige Anträge sind der ED zur Entscheidung daher nicht mehr vorzulegen.

Falls Anfragen von sonstigen Behörden ohne nähere Angaben eingehen, ist zunächst zu erheben, aus welchem Anlaß die Auskunft erteilt werden soll und ob eine Auskunftspflicht besteht.

§ 27 der genannten Verordnung lautet wie folgt:

„Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Fürsorgestellten (§ 3) zu entsprechen. Diese Rechtshilfe haben auch die Fürsorgestellten einander sowie die Organe der Versicherungsträger zu leisten. Die Finanzbehörden haben den Fürsorgestellten Auskunft zu geben über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfsbedürftigen und des Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen, die Arbeitgeber über Art und Dauer der Beschäftigung und über den Arbeitsverdienst.

Die Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen haben den Fürsorgestellten bei Anfragen Auskunft über alle für die Fürsorge erheblichen Tatsachen zu geben.“

Bei ABl-Verf 82/1951 Abs a) Ziff bb) ist auf diese Ergänzung zu verweisen.

- 553 Austausch von Eisenbahnerkindern zwischen Deutschland und Frankreich

5 Ps 100 Ug (ABl 59. 3. 7. 51.)

Die Société Nationale des Chemins de fer français hat eine Stelle für kulturellen Austausch und Aufenthalt von Eisenbahnerkindern im Ausland eingerichtet. Diese Austauschstelle ist an die Deutsche Bundesbahn wegen Beteiligung an diesem Austausch herangetreten. Die HVB ist der Anregung gefolgt und hat das ESA mit der Durchführung des Kinderaustausches beauftragt. Der Austausch soll im allgemeinen während der Sommerferien stattfinden. Der Aufenthalt kann auch auf längere Zeit ausgedehnt werden, wenn die Kinder keine Schule mehr besuchen.

Für den Austausch werden in erster Linie Kinder in Frage kommen, die über französische Sprachkenntnisse verfügen, wie sie im allgemeinen nach 2 bis 3 Jahren Schulunterricht erreicht werden.

Ein zweisprachig abgefaßter Antragsvordruck enthält alle für die Auswahl geeigneter Tauschpartner wesentlichen Fragen. Der Erziehungsberechtigte des auszutauschenden deutschen Kindes füllt den Vordruck aus und übergibt ihn seiner Beschäftigungsstelle, die ihn uns zur Weitergabe an das ESA vorlegt.

Mit Rücksicht auf die jetzige schwierige Devisenbeschaffung ist der Ferienaufenthalt deutscher Eisenbahnerkinder in Frankreich vorläufig nur auf dem Wege des Austausches möglich. Bei Besserung der Devisenlage soll versucht werden, Ferienaufenthalte auch gegen Bezahlung zu ermöglichen.

In diesem Jahre steht für die praktische Durchführung des Ferienaustausches nur kurze Zeit zur Verfügung.

In Frankreich dauern die Ferien 3 Monate (von Juli bis September); das französische Kind kann daher auch noch nach Ablauf der deutschen Schulferien nach Deutschland kommen.

Mit Paßerleichterungen sowie mit Gewährung von Freifahrt für die gesamte Reisestrecke ist zu rechnen. Bei größerer Beteiligung soll versucht werden, die Kinder in Sammeltransporten zusammenzufassen.

Das ESA hat uns einige Antragsvordrucke übersandt, die bei unserem Sachbearbeiter (Ps 100, Ruf 1005) angefordert werden können.

Badische
Landesbibliothek

554 Erholungsurlaub für Angestellte

2 P 48 Pbt (ABl 59. 3. 7. 51.)

Vorgang: ABIVerf 184/1951

Zwischen der HVB Offenbach (Main) und der BV SWDE einerseits und dem Hauptvorstand der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands andererseits wurde am 1. 6. 1951 nachfolgende Tarifvereinbarung abgeschlossen:

1. Die Angestellten erhalten im Urlaubsjahr 1951 Erholungsurlaub nach den nachstehend festgelegten Richtlinien.
2. Alle Angestellten der Deutschen Bundesbahn einschließlich der Südwestdeutschen Eisenbahnen haben Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Erholungsurlaubs innerhalb des Urlaubsjahres. Urlaubsjahr läuft vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1952.
3. Die Urlaubsdauer richtet sich nach der Vergütungsgruppe und dem Lebensalter des Angestellten. Der Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen berechnet und beträgt:

in der Urlaubs- klasse	umfassend die Vergütungsgruppen	Bei einem Lebensalter		
		bis zu 30 Jahren	30 bis 40 Jahren	über 40 Jahre
Arbeitstage				
A	X TO.A	14	18	24
B	VII — IX TO.A	16	22	27
C	IV — VI TO.A	18	24	30
D	I — III TO.A	22	27	30
E	übertarifliche Angestellte	25	30	30

Zu den in vorstehender Tabelle in der Urlaubsklasse E aufgeführten übertariflichen Angestellten rechnen solche Angestellte, deren Vergütung nach der Allgemeinen Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. 5. 1938 in der Fassung der 2. Änderung vom 4. 9. 1942 (RBB S 172) festgesetzt ist.

Für die Einreihung in die Urlaubsklasse ist die Vergütungsgruppe maßgebend, in der sich der Angestellte bei Beginn des Urlaubsjahres oder bei seiner Neueinstellung während des Urlaubsjahres befindet.

4. Während des Erholungsurlaubs muß die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Geschäftsganges gewährleistet sein. Der Deutschen Bundesbahn dürfen aus der Gewährung von Erholungsurlaub in der Regel keine Stellvertretungskosten erwachsen. Der Urlaub darf erst angetreten werden, wenn er genehmigt worden ist. Die Erlaubserteilung obliegt, soweit in dieser Vereinbarung für besondere Fälle nichts anderes vereinbart ist, dem Dienstvorsteher.
5. Neueingestellte Angestellte haben erst 6 Monate nach ihrer Einstellung Anspruch auf den vollen Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres unter Anrechnung eines etwa in einer vorausgegangenen Beschäftigungsstelle für das laufende Urlaubsjahr bereits gewährten Urlaubs. Scheiden sie vor Ablauf einer sechsmonatigen Dienstzeit aus, so wird der Urlaub im Verhältnis der Zahl der vollen im Dienst verbrachten Monate zu 12 gewährt. Ein Bruchteil eines Tages wird hierbei nach oben aufgerundet. Das gleiche gilt für die Angestellten, die erst nach dem 1. Oktober 1951 ihr Arbeitsverhältnis begründen oder innerhalb des Urlaubsjahres ausscheiden. Ein Angestellter, der unmittelbar aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt wird, ist sofort urlaubsberechtigt.
6. Hat der Angestellte beim Antritt seines Erholungsurlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollenendung dieses Lebensjahres innerhalb des Urlaubsjahres eintritt.
7. Angestellte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten ihren Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. November bis 30. April nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu 6 Tagen. Fällt der Erholungs-

urlaub nur zum Teil in diese Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

8. Der Erholungsurlaub wird auch Angestellten gewährt, die sich in gekündigter Stellung befinden. Der Anspruch auf noch nicht gewährten Erholungsurlaub erlischt jedoch, wenn der Angestellte aus wichtigem Grunde fristlos entlassen wird oder wenn er ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Dienst verläßt, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt (Vertragsbruch). Ist hiernach für das laufende Urlaubsjahr noch Erholungsurlaub zu gewähren, so erhalten ihn die Angestellten während der Kündigungsfrist, soweit diese ausreicht. Soweit sie nicht ausreicht, sind für den restlichen Erholungsurlaub die Dienstbezüge zu zahlen.
9. Angestellte, die während des Erholungsurlaubs eine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, verlieren hierdurch den Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge für die Dauer dieser Zeit.
10. Dem Angestellten soll die Möglichkeit gegeben werden, den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres voll auszunützen. Dem Wunsche, den Urlaub geteilt zu gewähren, ist tunlichst zu entsprechen, jedoch ist im Regelfalle die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.
11. Kann der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll in Anspruch genommen werden, so ist er spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten im nachfolgenden Urlaubsjahr zu gewähren.
12. Durch eine Erkrankung wird der Erholungsurlaub nicht unterbrochen, jedoch soll Nachurlaub gewährt werden, soweit durch ein Zeugnis des Bahnarztes nachgewiesen wird, daß der Erholungszweck durch die Krankheit vereitelt worden ist.
13. Schwerbeschädigten Angestellten kann Urlaub über den ihnen zustehenden Erholungsurlaub hinaus gewährt werden, wenn ein derartiger Zusatzurlaub aus gesundheitlichen Gründen notwendig erscheint. Dabei kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abgesehen werden, wenn der Zusatzurlaub nicht mehr als 6 Arbeitstage betragen soll und nach dem allgemeinen Gesundheitszustand des Betroffenen und der Art seiner Beschädigung ohne weiteres als begründet angesehen werden kann. Der gleiche Urlaub kann Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v H gewährt werden, wenn ein Zusatzurlaub durch ein bahnärztliches Zeugnis als notwendig bezeichnet wird. Als beschädigte Angestellten gelten kriegs-, dienst- und unfallbeschädigte Angestellte.
14. Zur Wiederherstellung der Gesundheit kann dem Angestellten Urlaub gewährt werden, wobei dem Erholungsbedürfnis Rechnung zu tragen ist. Die Notwendigkeit der Beurlaubung hat der Angestellte durch Vorlage einer bahnärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit wird von der Eisenbahndirektion genehmigt. Diese entscheidet auch, ob und inwieweit dieser Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. Ein durch die Versorgungsbehörden oder auf Grund der Sozialversicherung verordneter Kuraufenthalt ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.
15. Auf politisch, rassistisch, religiös verfolgte Angestellte finden die Bestimmungen der Ziffern 13 und 14 sinngemäß Anwendung.
16. Dem Angestellten kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, auf seinen Antrag Urlaub ohne Gewährung von Dienstbezügen bewilligt werden. Als wichtiger Grund gilt auch Fortbildung.
17. Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gelten vorläufig für das Urlaubsjahr 1951. Für 1951 bereits erteilter Urlaub ist anzurechnen. Bisher geltende Urlaubsbestimmungen, die mit den obigen Bestimmungen in Widerspruch stehen, sind nicht anzuwenden.

Zusatz der ED:

Der Erholungsurlaub für die Angestellten ist im Urlaubsjahr 1951/1952 nach den in vorstehender Tarif-

vereinbarung enthaltenen Bestimmungen abzuwickeln.

Solange die Tarifvereinbarung gilt, sind die Bestimmungen des § 11 TO.A und die bisher von der GDE erlassenen Urlaubsanordnungen sowie alle entgegenstehenden Urlaubsverfügungen nicht mehr anzuwenden. Vorzumerken bei § 11 TO.A und ABIVerf 184/1951. Abschnitt A der ABIVerf 184/1951 gilt auch weiterhin, soweit die Tarifvereinbarung nicht anders bestimmt. Abschnitt C ist zu streichen. Die Bestimmungen des § 9 ATO. und die hierzu erlassene ADO. werden durch die neue Tarifvereinbarung nicht berührt; sie sind im Bedarfsfall weiterhin anzuwenden.

Nach Ziff 3 unter Urlaubsklasse E der Tarifvereinbarung fallende übertarifliche Angestellte sind in unserem Bezirk z Zt nicht vorhanden.

Zu Ziff 5 Satz 2 der Tarifvereinbarung: Der hiernach zu gewährende Urlaub berechnet sich nach folgender Formel:

Zahl der gemäß Ziff 3 zustehenden Urlaubstage mal Zahl der Beschäftigungsmonate geteilt durch 12.

Die endgültige Urlaubsregelung für die Angestellten bleibt einem neu zu erstellenden Manteltarif vorbehalten.

555 Konkurs- und Vergleichsverfahren

12 F 18 Rbk (ABl 59. 3. 7. 51.)

Vorgang: ABIVerf 1034/1949

Über das Vermögen der Fa Siegfried Schuchardt Ing.-Bau in Offenburg, Straßburger Str. 7, wurde am 16. 6. 1951 das Konkursverfahren eröffnet.

Es sind sofort die zur Zeit der Konkurseröffnung begründeten Forderungen bzw Schulden, die wir an den Gemeinschuldner haben, unter Beifügung der urkundlichen Beweise oder deren Abschriften dem Finanzbüro (F 18) der ED zu melden.

556 Tauglichkeitsvorschrift; hier: Ergänzungen

5 Ps 100 Polu (ABl 59. 3. 7. 51.)

Vorgang: Verfügung des ESA — 1.105 Polu — vom 14. 6. 1951

Die Bestimmungen des Abschnitts C, Absatz 2 der Einführungsbestimmungen zur Tauvo gelten auch für Bedienstete, die wiederingestellt werden, wenn sie unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen.

Der Ausschluß der Hirn- und Rückenmarkverletzten sowie der Tuberkulosekranken in § 2 der Tauvo gilt nur für Neueinstellungen, also nicht für Kräfte, die unmittelbar vor der Einberufung zur Wehrmacht im Dienst der Deutschen Reichsbahn gestanden haben. Im übrigen erstreckt sich der grundsätzliche Ausschluß bei solchen Leiden nur auf Kriegsbeschädigte der Versichertenstufen III und IV. Jede Einstellung von Hirn- und Rückenmarkverletzten ist künftig von dem Urteil des Oberbahnarztes abhängig zu machen.

Bei den Heimkehrern, bei denen die dienstrechtliche Verpflichtung besteht, ihnen den Arbeitsplatz offen zu halten, und bei den Bediensteten, die unter Artikel 131 GG fallen, ist keine Handhabe gegeben, die gesetzlich vorgeschriebene Wiedereinstellung durch die Feststellung der Untauglichkeit zu verhindern, die Untersuchung durch den Bahnarzt bezweckt vielmehr nur, festzustellen, welcher Arbeitsplatz noch ausgefüllt werden kann oder ob mangels geeigneter Arbeitsmöglichkeiten eine Zurruesetzung bzw Invalidisierung in Betracht kommt. Ähnlich liegt der Fall bei den Bediensteten, denen die Invalidenrente oder das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bei einer Nachprüfung entzogen wurde und die nach den AusfBest zu Abs 9—11 des § 27 LTV wieder einzustellen sind. Für sie gelten künftig die Bestimmungen für die Wiederbeschäftigung von Ruhestands- und Wartestandsbeamten nach § 5 (3) der Tauvo.

Schließlich hat sich herausgestellt, daß den Kriegsbeschädigten und Unfallverletzten, die nur Arbeiterdienst verrichten, nach § 3 (2) der Tauvo bisher keine Möglichkeit gegeben war, in den Beamtendienst aufzusteigen. Die Unterbringung eines Arbeiters auf einem

Beamtendienstposten nur mit dem Ziel, die Bewerbung zu ermöglichen, hat sich häufig aus personalwirtschaftlichen Gründen als nicht durchführbar erwiesen. Diese Härte soll beseitigt werden. § 3 (1) der Tauvo wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Der Gesundheitszustand der Kriegs- und Unfallverletzten, die zu einer Beamtenlaufbahn zugelassen werden sollen, muß nach der Untersuchung nach § 23 (2) c und § 27 erwarten lassen, daß der Bedienstete den erstrebten Beamtendienst für eine angemessene Dauer und ohne allzu häufige Unterbrechungen durch Krankheit ausüben kann.“

Zur Ergänzung der Tauvo wird ein Berichtigungsblatt später verteilt. Bis dahin ist bei den entsprechenden Stellen der DV 107 auf diese Verfügung hinzuweisen.

557 Wiedereinrichtung der Oberzugleitung als ein selbständiges Direktionsbüro

4 P 60 Ogdeb (ABl 59. 3. 7. 51.)

Die Geschäftsgruppen „Oberzugleitung“ und „Oberzugleitung Lokdienst“ werden vom Büro B sowie Büro M getrennt und mit Wirkung vom 1. Juli 1951 wieder zu einem selbständigen Direktionsbüro mit der Bezeichnung Oberzugleitung (abgekürzt: OZl) vereinigt.

III. Betrieb und Fahrplan

558 Reisezugfahrplan; Sonntagsausflugszüge

33 Bfp 3 Bfp (ABl 59. 3. 7. 51.)

Vorgang: ABIVerf 448/1951

Vom 24. Juni 1951 an verkehrt auf der Strecke Basel — Zell (W) folgender Sonntagsausflugszug:

Pt 1714:	Basel Bad Bf	ab 7.14
	Riehen an	7.19 ab 7.20
	Lörrach an	7.24 ab 7.26
	Haagen an	7.29 ab 7.33
	Schopfheim an	7.44 ab 7.45
	Hausen-Raitbach an	7.49 ab 7.50
	Zell (W) an	7.55

Der Zug hat in Zell (W) mit 5 Minuten Übergangszeit Anschluß an den Zug 712 der Privatbahn Zell (W) — Todtnau.

Für die Gegenrichtung ist kein besonderer Zug vorgesehen.

P 1735 erhält an Sonntagen Halt in Riehen.

Wegen Bekanntgabe, Zählung der Reisenden usw siehe ABIVerf 448/1951.

559 Verständigung der Bahnpolizei bei Unfällen

31 B 4 Bum (ABl 59. 3. 7. 51.)

Vorgang: ABIVerf 113/1947

Wir erinnern die Unfallmeldestellen daran, daß bei allen Fällen, in denen ein Einschreiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Bewachung der Unfallstelle, zur Fürsorge für Verletzte oder aus anderen Gründen erforderlich ist, unverzüglich mit der Ortspolizei auch die zuständige Bahnpolizei wache zu verständigen ist.

(Siehe Buvo § 16 (1) C, Unfallmeldetafel Ziff 4 a u b sowie Merkblatt „Reihenfolge der ersten Maßnahmen bei Unfällen“ Oz 15).

IV. Verkehr

560 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 59. 3. 7. 51.)

Aus Anlaß des am 7. Juli auf dem Überlinger See stattfindenden Seenachtsfestes geben die Bahnhöfe im Umkreis von 75 km Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) nach Überlingen mit tariflicher Geltungsdauer aus.

561 Suche nach einer Kiste hochwertiger Garne und einer Tanksäule

7 H V 5 Vgae (ABl 59. 3. 7. 51.)

Bei der Güterabfertigung in Lörrach fehlt seit 28. 4. 1951 von Wegberg (Bez Köln) zu Frachtbrief Abg. Buch Nr 5 vom 24. 4. 1951 eine Kiste Baumwollgarne auf Spulen, 164 kg. Die Kiste ist 120 × 66 × 77 cm groß und ist gezeichnet: B B u S 3456; Wert: 3 905.— DM. Absender: B. Bartmann & Sohn, Wegberg; Empfänger: Conrad's Nachf., Lörrach.

In Konz b/Trier fehlt von Köln-Gereon eine Kiste mit Inhalt Tanksäule, 295 kg; Wert 2 170.— DM.

Beschreibung des Gutes: Elektrische Benzinpumpe (viereckige Säule) mit Röhren und Schläuchen mit einer etwa 1,70 m hohen Blechverkleidung. Anstrich gelb mit schwarzer Aufschrift „Nitag“, Breite 0,40 cm.

Bei der Eigenart des Gutes ist Diebstahl nicht zu vermuten.

Nach den fehlenden Sendungen ist eingehend zu suchen. Im Auffindungsfalle ist das Verkehrsbüro der ED Karlsruhe — Arbeitsanteil V 5, Ruf 1707 — zu verständigen.

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen

49 H Th 3 Hg F. (ABl 59. 3. 7. 51.)

Für bewiesene Umsicht und entschlossenes Handeln unter Lebensgefahr bei einem Dacheinbruch erhielten außerordentliche Belohnungen:

1. t. ROI Erb	Hbm Freiburg	25.— DM
2. t. RI Koch	Hbm Freiburg	25.— DM
3. Vorzimmerer Bronner	Hbm Freiburg	25.— DM
4. Zimmerer Pfluger	Hbm Freiburg	20.— DM
5. Zimmerer Schreiber	Hbm Freiburg	20.— DM
6. Vorschreiner Städele	Hbm Freiburg	15.— DM
7. Schreiner Bittner	Hbm Freiburg	10.— DM
8. Schreiner Weiß	Hbm Freiburg	10.— DM

Offene Dienstposten

(ABl 59. 3. 7. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Bahnwärterposten 65 bei der Bm Mengen — EBA Sigmaringen — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung bestehend aus Küche, 1 Zimmer, 1 Wohnkammer und 1 Dachkammer in Kürze beziehbar	15.7.1951	
Oberschrankenwärterposten bei der Bm 1 Reutlingen — EBA Tübingen — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung ist nicht vorhanden	15.7.1951	
Weichenwärterposten beim Bf Emmingen (Württ) — EBA Calw — — 3 H P 43 —	sofort	bahneigene Mietwohnung, Küche, 2 Zimmer, 2 Kammern, Speicher und Keller nach Wegzug des bisherigen Inhabers beziehbar. 400 qm Hausgarten	15.7.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Weichenwärterposten beim Bf Murg (Baden) — EBA Waldshut — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung, Küche und 3 Zimmer, 150 qm Garten	15.7.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Weichenwärterposten beim Bf Oberkirch — EBA Offenburg — — 3 H P 43 —	sofort	keine Wohnung vorhanden	15.7.1951	
Weichenwärterposten beim Bahnhof Schelklingen — EBA Sigmaringen — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung ist nicht vorhanden	15.7.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Außerordentliche Belohnungen im Betriebsdienst

31 B 4 Bu (ABl 59. 3. 7. 51.)

Für Abwendung von unmittelbar drohenden Betriebsgefahren durch entschlossenes und zweckmäßiges Handeln wurden folgende außerordentliche Belohnungen bewilligt:

1. RangArb Kohler, EAW Friedrichshafen	20 DM,
2. Kleinlokbed Müller, EAW Friedrichshafen	20 DM,
3. H'Ww Weber, Bf Albbbruck	10 DM,
4. O'Lokf Panizzi, Bw Offenburg	10 DM,
5. WgmAnw Dörner, Bw Waldshut	20 DM,
6. Lokf Gailer, Bw Waldshut	20 DM,
7. Lokf Eckert, Bw Waldshut	20 DM,
8. Lokf Weckerle, Bw Freudenstadt	10 DM,
9. LokhAush Moratti, Bw Freudenstadt	10 DM,
10. O'Lokf Matt, Bw Offenburg	20 DM,
11. RS Motz, Bf Muggensturm	10 DM,
12. Lokf Luther, Bw Offenburg	10 DM.

Die Eisenbahn-Güterabfertigung, Teil I und II

14 A 40 Abaa (ABl 59. 3. 7. 51.)

Vorgang: HVBVerf 4 HB 13 Abs 84 vom 21. 6. 1951.

Die Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstr 28, gibt demnächst die 8. Auflage des Werkes „Die Eisenbahn-Güterabfertigung“ von Dr Richard Couvé heraus. Die neubearbeitete und erweiterte Ausgabe erscheint in 2 Teilen.

Teil I: Abfertigungs- und Ladedienst,

„ II: Haftung im Güterverkehr, Ermittlungsdienst, Tarifwesen, Güterwagendienst, Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften, Dienstgut, Statistik.

Das Werk kostet 12.50 DM. Für Angehörige der Deutschen Bundesbahn wird es zum Vorzugspreis von 9.85 DM abgegeben. Der Verlag liefert das Werk gegen zweimonatliche Ratenzahlung.

Der Umlauf von Bestellisten ist genehmigt.